

Risikofaktoren

Beets & Roots Crowdfunding

Bei dem vorliegenden Angebot handelt es sich um ein tokenbasiertes Partizipationsrecht mit qualifiziertem Rangrücktritt (einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre) der Beets & Roots GmbH, Berlin („Emittentin“). Das tokenbasierte Partizipationsrecht ist ein Wertpapier, mit dem wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Risiken für den*die Anleger*innen verbunden sind. Im Folgenden werden zwei Kategorien von Risiken dargestellt. Zum einen solche, die sich auf das Wertpapier beziehen. Zum anderen solche, die sich auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit beziehen. Die Risikodarstellung ist dabei als nicht abschließend zu verstehen, sondern es handelt sich lediglich um die aus Sicht der Emittentin wesentlichsten Risiken. Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener der nachfolgenden Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Aussichten der Emittentin haben, mit der Folge, dass die Emittentin nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Pflichten aus dem tokenbasierten Partizipationsrecht (insbesondere die Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen) zu erfüllen. Im ungünstigsten Fall kann es zu einer Insolvenz der Emittentin kommen. Für den Anleger besteht das Risiko des Totalverlustes seiner Investition.

1. Wertpapierbezogene Risiken

1.1 Nachrangrisiko

Sämtliche Ansprüche der Anleger aus dem tokenbasierten Partizipationsrecht, einschließlich der Rückzahlungs- und Verzinsungsansprüche („Nachrangforderungen“), unterliegen einem qualifizierten Rangrücktritt (einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre bzw. Zahlungsvorbehalt). Die Nachrangforderungen des*der Anlegers*in treten im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin im Rang hinter die Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung zurück. Anleger*innen treten damit, in Abhängigkeit der Ausgestaltung auch hinsichtlich der Ansprüche aus Gesellschafterdarlehen im Rang zurück. Das heißt, der*die Anleger*in wird mit seinen*ihren Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung dieser Forderungen berücksichtigt. Die Höhe der tatsächlichen Zahlungen an den*die Anleger*in ist damit im Insolvenzfall abhängig von der Höhe der Insolvenzmasse. Reicht die Insolvenzmasse nicht aus, um auf nachrangige Forderungen im Insolvenzverfahren Zahlungen zu leisten, hätte dies für den*die Anleger*in den Teil- bzw. Totalverlust des Anlagebetrags zur Folge. Der*Die Anleger*in trägt daher ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers. Der*Die Anleger*in wird dabei jedoch nicht selbst Gesellschafter*in der Emittentin und erwirbt der eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion der Nachrangforderungen keine Gesellschafterrechte.

1.2 Vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre

Die Nachrangforderungen der Anleger*innen können nur aus künftigen Jahresüberschüssen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freiem Vermögen, das nach Befriedigung anderer Gläubiger*innen der Emittentin verbleibt, beglichen werden.

Die Durchsetzung eines Anspruchs der Anleger*in auf Zahlungen ist damit von der wirtschaftlichen Situation der Emittentin und insbesondere auch von deren Liquiditätslage abhängig. Für den*die

Anleger*in besteht das Risiko, dass er*sie im Falle des Vorliegens eines solchen Zahlungsvorbehaltes keine Zahlungen zum eigentlichen Zahlungstermin mangels Vorliegen eines durchsetzbaren Anspruchs von der Emittentin verlangen kann.

Die vereinbarte vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann damit zu einer dauerhaften Nichterfüllung der Ansprüche des*der Anleger*in aus dem Partizipationsrecht und damit zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. Dadurch tragen die Anleger ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das eines regulären Fremdkapitalgebers (eigenkapitalähnliche Haftungsfunktion).

1.3 Keine Einflussnahme- und Mitwirkungsrechte

Das tokenbasierte Partizipationsrecht begründet ausschließlich schuldrechtliche Ansprüche gegen die Emittentin und gewährt keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und/oder Stimmrechte an bzw. in der Gesellschafterversammlung der Emittentin. Es können in der Gesellschafterversammlung der Emittentin Gesellschafterbeschlüsse gefasst werden, die sich nachteilig für die einzelnen Anleger*innen auswirken können. Die Anleger*innen haben keine Möglichkeit auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin Einfluss zu nehmen. Dies gilt auch für die Verwendung des durch die Ausgabe des tokenbasierten Partizipationsrechts eingeworbenen Kapitals. Aus dem tokenbasierten Partizipationsrecht ergeben sich keine Ansprüche, auf irgendeine Art und Weise auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin Einfluss zu nehmen. Insbesondere haben Anleger nicht die Möglichkeit, verlustbringende Geschäftstätigkeiten der Emittentin zu beenden, ehe das eingebrachte Kapital verbraucht ist. Für die Anleger*innen kann dies bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

1.4 Langfristige Bindung und eingeschränkte Handelbarkeit

Das tokenbasierte Partizipationsrecht ist mit einer festen Vertragslaufzeit versehen. Die Ansprüche der Anleger*innen gegen die Emittentin aus dem tokenbasierten Partizipationsrecht können nur gemeinsam mit dem diese repräsentierenden BR1-Token übertragen werden. Die BR1-Token sind derzeit weder an einer Börse handelbar, noch besteht ein liquider Sekundärmarkt. Selbst im Falle einer Einbeziehung des BR1-Token in den Handel auf einer oder mehreren Handelsplattformen für Kryptowerte ist ungewiss, ob sich tatsächlich ein Handel mit BR1-Token entwickelt. Das Risiko, dass der Anleger keinen Käufer für den BR1-Token findet oder nur zu einem aus seiner Sicht zu geringen Preis verkaufen kann, trägt allein der*die Anleger*in. Der BR1-Token kann sich auch als vollkommen illiquide herausstellen. Eine Veräußerung der BR1-Token durch den*die Anleger*in ist damit unter Umständen nur eingeschränkt möglich. Es besteht das Risiko, dass eine Veräußerung der BR1-Token nicht oder nur mit finanziellen Einbußen möglich ist. Für Anleger*innen mit kurzfristigem Kapitalbedarf bedeutet dies, dass sie zum gewünschten Zeitpunkt grundsätzlich nicht über das eingesetzte Kapital verfügen können, zumal ein ordentliches Kündigungsrecht der Anleger*innen während der Laufzeit von 5 Jahren nicht besteht.

1.5 Emittentenrisiko

Die Anleger*innen des tokenbasierten Partizipationsrechts tragen vollständig die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin, d.h. das Risiko, dass die Emittentin vorübergehend oder endgültig nicht zur termingerechten Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Anlegern*innen und/oder Dritten in der Lage ist.

1.6 Nachteilige Effekte aufgrund zukünftiger Kapitalmaßnahmen

Es besteht das Risiko einer wirtschaftlichen Verwässerung der Ansprüche der Anleger*innen aus dem tokenbasierten Partizipationsrecht, indem die Emittentin neue Geschäftsanteile herausgibt oder durch z.B. virtuelle Optionen oder Geschäftsanteile das insgesamt gewinnberechtigende Kapital erhöht. Für die

Anleger*innen bedeutet dies, dass sich die Ansprüche aus dem Wertpapier zu seinem*ihrem Nachteil verändern (z.B. die prozentuale Gewinn- und Exit-Beteiligung sich verringert). Anleger haben keine Möglichkeit, an den Kapitalerhöhungen oder anderen Maßnahmen zur Erhöhung des gewinnberechtigten Kapitals teilzunehmen und so einer Verwässerung zu entgehen; sie sind unmittelbar von den Entscheidungen der Gesellschafterversammlung abhängig.

1.7 Keine Einlagensicherung und keine staatliche Aufsicht

Die tokenbasierten Partizipationsrechte sind keine Einlagen und unterliegen keiner gesetzlich vorgeschriebenen oder freiwilligen Einlagensicherung. Die Verwendung der Erlöse aus der Ausgabe der tokenbasierten Partizipationsrechte unterliegt keiner staatlichen oder freiwilligen Aufsicht.

1.8 Technologie- bzw. Blockchain-Risiken

Die tokenbasierten Partizipationsrechte werden durch die Ausgabe von BR1-Token begeben. Der BR1-Token entsteht, indem die Emittentin die Anzahl der gezeichneten Token auf der Blockchain generiert und dann auf die Wallet („Digitale Schließfächer“) der Anleger überträgt. Eine „Wallet“ ist eine IT-Anwendung, die verwendet wird, um Public Keys (Öffentliche Schlüssel) und Private Keys (Private Schlüssel) zu verwalten und mit der Blockchain-Technologie zu interagieren, deren Funktionalitäten es ermöglichen, digitale Vermögenswerte wie kryptographische Token zu senden und zu empfangen und ihre Transaktionen und Salden zu überwachen. Eine Wallet dient als eine Art „elektronische Geldbörse“ für Kryptowerte wie den BR1-Token. Die Blockchain-Technologie sowie alle damit in Verbindung stehenden technologischen Komponenten befinden sich nach wie vor in einem frühen technischen Entwicklungsstadium. Für die Anleger besteht das Risiko, dass diese Technologie technischen Schwierigkeiten ausgesetzt ist oder ihre Funktionsfähigkeit durch äußere Einflüsse beeinträchtigt wird. Durch einen teilweisen oder vollständigen Zusammenbruch der für den BR1-Token relevanten Stellar Blockchain könnte dem Anleger der Zugang zu seinen BR1-Token vorübergehend und endgültig unmöglich werden. Es besteht das Risiko von Attacken gegen das Netzwerk oder die verwendete Stellar Blockchain. Dabei sind unterschiedliche Arten von Angriffen denkbar. Diese Angriffe können das Netzwerk bzw. die Blockchain unbenutzbar machen, so dass es Anlegern nicht möglich wäre, BR1-Token zu transferieren. Sollte das Netzwerk bzw. die Blockchain gänzlich unbrauchbar werden, besteht das Risiko, dass Anleger auf die ihrem Digitalen Schließfach zugewiesenen BR1-Token gar keinen Zugriff mehr haben. Im schlimmsten Fall kann dies zum unwiederbringlichen Verlust der Token führen.

1.9 Aufbewahrung von Token

Die Emittentin bietet den Anlegern*innen über die Kapilendo Custodian AG – einen vorläufig zugelassenen Kryptoverwahrer – eine technische Lösung zur Aufbewahrung der BR1-Token. Es besteht das Risiko, dass diese Lösung fehlerbehaftet und/oder für mögliche Hackerangriffe besonders anfällig ist. Dadurch können die Anleger möglicherweise vorübergehend oder dauerhaft keinen Zugriff auf ihre BR1-Token haben, was im schlimmsten Fall zum unwiederbringlichen Verlust der Token führen kann. Die Verwaltung im Sinne der laufenden Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus den BR1-Token übernimmt weder die Kapilendo Custodian AG noch die Emittentin.

2. Risiken auf Ebene der Emittentin

2.1 Geschäftsrisiko der Emittentin

Der wirtschaftliche Erfolg der Investition für den Anleger kann nicht mit Sicherheit vorhergesehen werden, sondern hängt davon ab, ob es der Emittentin gelingt, ihre Geschäftstätigkeit erfolgreich

umzusetzen. Es besteht das Risiko, dass der Emittentin in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen, Rückzahlung des Anlagebetrags sowie Forderungen aufgrund der Gewinn- und Exit-Beteiligung zu erfüllen. Weder der wirtschaftliche Erfolg der zukünftigen Geschäftstätigkeit der Emittentin noch der Erfolg der von der Emittentin verfolgten unternehmerischen Strategie können mit Sicherheit vorhergesehen werden. Die Emittentin kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren.

Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere

- davon, ob die von der Emittentin selbst oder Joint Venture Gesellschaften, an denen sie jeweils zu mindestens 50% beteiligt ist, betriebenen gastronomischen Einrichtungen wirtschaftlich erfolgreich betrieben werden können;
- von Zahlungs- und Leistungsfähigkeit von Kund*innen und Vertragspartnern der Emittentin;
- von rechtlichen und/oder steuerlichen Rahmenbedingungen für die Geschäftstätigkeit der Emittentin.

Verschiedene weitere Faktoren wie insbesondere Veränderung der Konjunkturlage, verbunden mit veränderter Kaufkraft der Kunden*innen der Emittentin, Veränderung der Wettbewerbsbedingungen, Planungsfehler, Umweltrisiken, die Abhängigkeit von Schlüsselpersonen sowie Veränderungen der rechtlichen und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen können nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin haben. Dies kann zur Folge haben, dass die Ansprüche aus dem tokenbasierten Partizipationsrecht nicht oder nicht in der geplanten Höhe bedient werden können. Im schlimmsten Fall kommt es zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

2.2 Platzierungsrisiko

Im Rahmen der Platzierung des tokenbasierten Partizipationsrechts kann die Emittentin weniger Kapital als geplant einwerben. Dies kann dazu führen, dass es der Emittentin aufgrund fehlender Mittel nicht gelingt ihre Geschäftstätigkeit erfolgreich umzusetzen. Dies würde zu geringeren Einnahmen bei der Emittentin aus ihrer Geschäftstätigkeit führen und sich negativ auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken. Dies kann zur Folge haben, dass die Ansprüche aus dem tokenbasierten Partizipationsrecht nicht oder nicht in der geplanten Höhe bedient werden können. Im schlimmsten Fall kommt es zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

2.3 Kapitalstrukturrisiko und Bürgschaften

Die Emittentin finanziert sich zusätzlich durch weiteres Fremdkapital. Sie ist insofern anfälliger für Zinsänderungen, Umsatzschwankungen oder ansteigende Betriebsausgaben als Unternehmen, die nicht oder nur in geringem Ausmaß mit Fremdkapital finanziert sind. Durch die Aufnahme von Fremdkapital wird das Insolvenzrisiko der Emittentin erhöht, wenn diese z.B. aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse nicht in der Lage ist Zins- und Tilgungsraten der Fremdkapitalgeber zu bedienen.

2.4 Personal- und Managementrisiken

Bei der Emittentin besteht das Risiko von Managementfehlern. Auch Managementfehler bei wesentlichen Vertragspartnern*innen der Emittentin sind nicht auszuschließen. Es kann in technischer, rechtlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht zu Fehleinschätzungen kommen. Ebenfalls kann nicht

ausgeschlossen werden, dass sich die Gesellschafterstruktur in Zukunft ändert und dritte Personen einen beherrschenden Einfluss auf die Emittentin gewinnen können.

Gerade gastronomische Betriebe sind in hohem Maße von ihren Mitarbeitern und deren Qualitäten abhängig. Es besteht das Risiko, dass es der Emittentin nicht gelingt, hinreichend qualifizierte Mitarbeiter zur Umsetzung der Geschäftsstrategie, insbesondere für den Betrieb der gastronomischen Einrichtungen, in notwendiger Zahl zu halten bzw. einzustellen.

Durch den Verlust von Mitarbeitern mit entsprechenden Schlüsselqualifikationen besteht das Risiko, dass Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht. Können die Schlüsselpersonen nicht dauerhaft durch qualifizierte Mitarbeiter ersetzt werden, kann dies erhebliche negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin haben. Dadurch könnte sich die Höhe der Zahlungen aufgrund der Gewinn- und Exit-Beteiligung an die Anleger*innen und die Rückzahlung des Anlagebetrags reduzieren oder diese könnten ausfallen. Im schlimmsten Fall kommt es zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

2.5 Kündigung von Mietverträgen

Die Emittentin bzw. Joint Venture Gesellschaften, an denen sie beteiligt ist, betreiben gastronomische Einrichtungen in Gebäuden und auf Grundstücken, die jeweils für den Betrieb angemietet wurden. Es besteht das Risiko, dass bestehende Mietverträge gekündigt oder Laufzeiten nicht verlängert werden. Es besteht dann das Risiko, dass keine geeigneten anderweitigen Grundstücke/Gebäude gefunden werden. In diesen Fällen können ggf. auch wirtschaftlich erfolgreiche Einrichtungen nicht weiter betrieben werden, was zu einem Umsatz- und Gewinnrückgang bei der Emittentin führen und sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken würde. Für die Anleger kann dies bedeuten, dass Gewinn- und/oder Exit-Beteiligungen ganz oder teilweise ausfallen. Im schlimmsten Fall kann dies auch zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

2.6 Standortrisiko

Für den Erfolg gastronomischer Betriebe entscheidend ist auch ihr Standort und die Erreichbarkeit der gastronomischen Einrichtung (z.B. auch durch öffentliche Verkehrsmittel). Es besteht das Risiko, dass die Geschäftsführung der Emittentin bzw. der Joint Venture Gesellschaften keine solch geeigneten Standorte auswählen. Standorte können sich auch mit der Zeit verschlechtern, z.B. durch negative Veränderungen im Wohnumfeld des jeweiligen Standorts. Auch der bei einem Standort vorhandene hohe Konkurrenzdruck durch bereits vorhandene andere gastronomische Einrichtungen kann sich negativ auf den Erfolg der Geschäftstätigkeit der Emittentin auswirken. Für die Anleger kann dies bedeuten, dass Gewinn- und/oder Exit-Beteiligungen ganz oder teilweise ausfallen. Im schlimmsten Fall kann dies auch zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

2.7 Frühe Unternehmensphase

Bei der Emittentin handelt es sich um ein Unternehmen in einer frühen Unternehmensphase. Die Finanzierung eines solchen jungen Unternehmens ist mit spezifischen Risiken verbunden. Setzt sich eine Geschäftsidee am Markt nicht durch oder kann der geplante Geschäftsaufbau nicht wie erhofft umgesetzt werden, besteht das Risiko der Insolvenz der Emittentin. Der Unternehmenserfolg hängt von verschiedenen Faktoren, wie z.B. der Finanzierung, dem Team, Fachkräften und Berater*innen, dem Marktumfeld, Lieferant*innenbeziehungen, technologischen Entwicklungen, Schutzrechten, gesetzlichen Rahmenbedingungen, Wettbewerber*innen und weiteren Faktoren ab. Für Anleger*innen, die in ein Frühphasenunternehmen investieren, erhöht sich dadurch das Risiko, ist es dass sie ihr investiertes Kapital verlieren.

2.8 Risiken aus der Marktentwicklung

Gastronomische Einrichtungen werden von Menschen vor allem dann vermehrt besucht, wenn ihre wirtschaftliche Einkommenssituation dies zulässt. Damit hängt der Erfolg der Emittentin auch von der gesamtwirtschaftlichen und der Nettolohn-Entwicklung in Deutschland ab. Aufgrund der Corona-Pandemie ist es auch in Deutschland zu einem Rückgang der Wirtschaftsleistungen gekommen, deren Auswirkungen im Einzelnen noch nicht abschließend vorhersehbar sind. Ein starker wirtschaftlicher Abschwung und hohe Arbeitslosigkeit in Deutschland können dazu führen, dass Menschen nicht oder jedenfalls weniger gastronomische Einrichtungen (auch der Emittentin) aufsuchen. Dies könnte zu geringeren Einnahmen bei der Emittentin aus ihrer Geschäftstätigkeit führen und sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Im schlimmsten Fall kann sich die Emittentin am Markt nicht mehr behaupten und es kommt zur Insolvenz. Für die Anleger würde dies einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals bedeuten.

2.9 Neue Wettbewerber*innen

In den Geschäftsfeldern, in denen die Emittentin aktiv ist, könnte es zu einem Markteintritt von Konkurrent*innen und somit zu einem verstärkten Wettbewerb kommen. Dieser Wettbewerb könnte sich, wenn kapitalstärkere Wettbewerber*innen in den Markt eintreten, deutlich intensivieren. Dies könnte den Preisdruck erhöhen, die Nachfrage nach Produkten der Emittentin senken oder sonstige nachteilige Auswirkungen auf die geschäftliche Entwicklung der Emittentin haben. Weiterhin kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Wettbewerber*innen Produkte oder Dienstleistungen entwickeln und anbieten, die denen der Emittentin überlegen sind und / oder auf eine größere Marktakzeptanz stoßen. Generell ist nicht sichergestellt, dass sich die Emittentin in dem gegenwärtigen und künftig zunehmenden Wettbewerb erfolgreich behaupten wird. Der Eintritt eines jeden dieser vorgenannten Umstände könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich nachteilig beeinflussen. Für die Anleger kann dies bedeuten, dass Gewinn- und/oder Exit-Beteiligungen ganz oder teilweise ausfallen. Im schlimmsten Fall kann dies auch zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

2.10 Negative Berichterstattung

Es besteht das Risiko, dass über die Emittentin bzw. von ihr oder einer Joint Venture Gesellschaft betriebene gastronomische Einrichtung in der Presse negativ berichtet wird (z.B. für den Fall, dass gesetzliche Anforderungen an Hygiene oder Gesundheit in den Betrieben nicht eingehalten wurden). Dies kann zu erheblichen Umsatzrückgängen und Verlusten bei der Emittentin und ihren Joint Venture Gesellschaften führen, weil die gastronomischen Einrichtungen der Emittentin bzw. der Joint Venture Gesellschaften in der Folge der negativen Berichterstattung nur noch unzureichend besucht werden. Für die Anleger kann dies bedeuten, dass Gewinn- und/oder Exit-Beteiligungen ganz oder teilweise ausfallen. Im schlimmsten Fall kann dies auch zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

2.11 Gesetzesverstöße, behördliche Maßnahmen

Verstöße in den gastronomischen Einrichtungen gegen gesetzliche oder behördliche Auflagen (insbesondere im Zusammenhang mit Hygiene- und Gesundheitsmaßnahmen) können zu Maßnahmen von Behörden (Bußgelder, Schließung von Betrieben etc.) führen. Dies würde zu geringeren Einnahmen bei der Emittentin aus ihrer Geschäftstätigkeit führen und sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Für die Anleger kann dies bedeuten, dass Gewinn- und/oder Exit-Beteiligungen ganz oder teilweise ausfallen.

2.12 Risiken aufgrund von Gesetzesänderungen

Es besteht das Risiko, dass sich gesetzliche Anforderungen an den Betrieb von gastronomischen Einrichtungen zum Nachteil der Emittentin verändern und den Betrieb insgesamt durch erhöhte Auflagen erschweren. Dies kann bei der Emittentin zu höheren Kosten führen und sich damit nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Für die Anleger kann dies bedeuten, dass Gewinn- und/oder Exit-Beteiligungen ganz oder teilweise ausfallen.

2.13 Risiko aufgrund von Pandemien (z.B. Covid-19)

Es besteht das Risiko, dass eine globale Ausbreitung von Krankheiten, wie z.B. Covid-19, die geplante Ausübung der Geschäftstätigkeit der Emittentin nachhaltig gestört wird. Auch in Deutschland ist es in der Vergangenheit aufgrund der Covid-19-Pandemie zu teilweisen oder vollständigen Schließung von gastronomischen Einrichtungen gekommen (Lock-down). Es ist nicht auszuschließen, dass es auch in Zukunft zu einem solchem Lock-down kommt. Für die Emittentin bedeutet dies erhebliche Umsatz- und Gewinneinbußen. Für die Anleger kann dies bedeuten, dass Gewinn- und/oder Exit-Beteiligungen ganz oder teilweise ausfallen. Im schlimmsten Fall kann dies auch zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Hinweise des Plattformbetreibers – Invesdor (Kapilendo AG, Berlin)

Umfang der Projektprüfung durch den Plattformbetreiber

Der Plattformbetreiber, die Invesdor (Kapilendo AG), nimmt im Vorfeld des Einstellens eines Projekts auf der Plattform lediglich eine Plausibilitätsprüfung vor. Das Einstellen auf der Plattform stellt keine Investitionsempfehlung dar.

a. Tätigkeitsprofil des Plattformbetreibers

Der Plattformbetreiber übt keine Beratungstätigkeit aus und erbringt keine Beratungsleistungen. Insbesondere werden keine Finanzierungs- und/oder Anlageberatung sowie keine steuerliche und/oder rechtliche Beratung erbracht. Der Plattformbetreiber gibt Anleger*innen keine persönlichen Empfehlungen zum Erwerb von Finanzinstrumenten auf Grundlage einer Prüfung der persönlichen Umstände des*der jeweiligen Anleger*in. Die persönlichen Umstände werden nur insoweit erfragt, wie dies im Rahmen der Anlagevermittlung gesetzlich vorgeschrieben ist, und lediglich mit dem Ziel, die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise zu erteilen, nicht aber mit dem Ziel, dem*der Anleger*in eine persönliche Empfehlung zum Erwerb eines bestimmten Finanzinstruments auszusprechen.

b. Informationsgehalt der Angebotsunterlagen

Diese Risikohinweise erheben nicht den Anspruch, alle Informationen zu enthalten, die für die Beurteilung der angebotenen Anlage erforderlich sind. Anleger*innen sollten die Möglichkeit nutzen, dem Emittenten Fragen zu stellen, sich aus unabhängigen Quellen zu informieren und fachkundige Beratung einzuholen, wenn sie unsicher sind, ob sie das Partizipationsrecht erwerben wollen. Da jede*r Anleger*in mit dem Erwerb persönliche Ziele verfolgen kann, sollten die Angaben und Annahmen der Emittentin unter Berücksichtigung der individuellen Situation sorgfältig geprüft werden.